

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BÜRGERFEST 2019



Ingolstädter
Veranstaltungs gGmbH
Ein Unternehmen der Stadt Ingolstadt

- Das **Bürgerfest 2019** wird durch die Ingolstädter Veranstaltungs gGmbH, im Auftrag der Stadt Ingolstadt, als Veranstalter organisiert und durchgeführt.
- Der zugewiesene Standort darf nicht zu anderen als oben genannten Zwecken verwendet, nicht anderweitig vergeben, nicht unterverpachtet und/oder nicht kostenlos oder gegen „Spenden“ etc. überlassen werden. Jeder Standbetreiber und Teilnehmer hat einen eigenen Antrag beim Veranstalter zu stellen.
- Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt: **Freitag, 19.07.2019: Ausschank 17.00-02.00h | Musikende 01.00 Uhr. Samstag, 20.07.2019: Ausschank 11.00-02.00h | Musikende 01.00 Uhr.**
- Die Veranstaltungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand während der o.g. Öffnungszeiten offen zu halten und zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau durch den Standbetreiber ist nicht zulässig. Der Standbetreiber verpflichtet sich, die vereinbarten Termine einzuhalten und den Auf- und Abbau seines Verkaufsstandes termingerecht zu erledigen.
- Das **Teilnahmeentgelt** ist dem Vertrag zu entnehmen. Der Teilnehmer erhält rechtzeitig vor dem Fest eine entsprechende, ordnungsgemäße Rechnung. Das Teilnahmeentgelt ist bis **10.07.2019** zur Zahlung fällig. Während der Veranstaltung werden Kontrollen durchgeführt. Bei falschen Flächen-/Größenangaben wird nachberechnet und zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt (siehe dazu Entgelt Bürgerfest) von 250€ netto erhoben. Eine Zuwiderhandlung kann auch zum Ausschluss vom Bürgerfest unter Einbehaltung des bereits geleisteten Platzgeldes führen.
- Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten sind während des Bürgerfestes **nicht gestattet**:
 - Verkauf von Alkohol an Jugendliche gem. Jugendschutzgesetz und an bereits ersichtlich alkoholisierte Personen
 - Verkauf von Kriegsspielzeug
 - Abspielen von Tonträgern sowie Musik aus Anlagen, Radio oder ähnlichem, soweit keine schriftliche Erlaubnis des Veranstalters vorliegt
 - Verteilung von gewerblichen Hand- und/oder Werbezetteln und/oder das Werben über Verstärkeranlagen
 - Werben für politische Parteien, Gruppierungen oder Vereinigungen, Religionsgruppen und/oder Sekten usw.
 - Kundgebungen, Demonstrationen etc. aller Art
 - Verkauf und Nutzung von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen oder als Schlagwerkzeug geeignete Gegenstände (z.B. Schlagringe, Ketten, Stangen usw.)
 - Anwerben von Mitgliedern für kommerzielle Einrichtungen wie Bücherclubs, Sekten usw.
- Für den Fall, dass der Standbetreiber gegen vertragliche Pflichten oder Auflagen verstößt, verpflichtet sich der Standbetreiber für jeden Fall des Verstoßes zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die vom Veranstalter nach billigem Ermessen vorbehaltlich einer anderen Festsetzung durch ein Gericht zu bestimmen ist. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Veranstalter ist berechtigt, mit dieser Vertragsstrafe durch den Verstoß entstandene Aufwendungen oder Schäden aufzurechnen.
- Die **Aufbauarbeiten** können grundsätzlich am **Freitag, 19.07.2019 ab 6.00 Uhr** beginnen und müssen am selbigen Tag **bis 12.00 Uhr** beendet sein.
- Am Freitag, 19.07.2019 müssen sämtliche Kraftfahrzeuge bis spätestens 13.00 Uhr aus dem Bürgerfestgelände entfernt werden. Am Samstag, 20.07.2019 ist die Anlieferung von Waren und Standmaterial mit Kraftfahrzeugen bis maximal 10.00 Uhr erlaubt. Während des gesamten Auf- und Abbaus dürfen Kraftfahrzeuge nicht geparkt, sondern nur für die Zeit des Be- und Entladens abgestellt werden. Gegebenenfalls wird das Entfernen des Fahrzeugs veranlasst bzw. der Fahrzeughalter kostenpflichtig verwarnt. Von dieser Regelung kann nur durch schriftliche Ausnahmegenehmigung entbunden werden. Die notwendigen Durchfahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge aller Art (in der Regel mindestens 5m) müssen während der Auf- und Abbaueiten sowie während des Festbetriebes zu jedem Zeitpunkt freigehalten werden.
- Für die **Bühnenbereiche** gibt es gesonderte Auf- und Abbaupläne.
- Für den Standaufbau und -abbau benötigtes Material hat der Betreiber selbst zu besorgen.
- Ein Abweichen von den in der Bewerbung angegebenen Maßen ist zu unterlassen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist eine Pauschale von 250 Euro netto pro Tag und Teilnehmer zu entrichten. Bei erheblichem Abweichen kann dies zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung, ohne Rückzahlung des Teilnahmeentgeltes führen.
- Beim Aufbau sowie Betrieb seiner Verkaufsanlagen nebst Zubehör und Sitzgelegenheit hat der Standbetreiber darauf zu achten, dass sämtliche Eingänge und Zufahrten zu jeder Zeit freizuhalten sind. Dies gilt ebenso für das Lagern, auch nur vorübergehend, von Materialien, die zum Verkauf oder Betreiben des Verkaufsstandes benötigt werden oder momentan noch nicht zum Einsatz kommen. Satz 1 und 2 ist insbesondere bei als Rettungsweg bzw. Fluchtweg gekennzeichneten Stellen zu beachten.
- Der **Abbau** hat unverzüglich nach Beendigung des Festes, spätestens aber **bis Sonntag 18.00 Uhr** zu erfolgen, **Ausnahmen sind mit dem Veranstalter rechtzeitig abzuklären.**
- Der Standbetreiber ist verpflichtet an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem der Standname und die Standnummer hinterlegt sind. Das Schild wird vom Veranstalter ausgegeben.
- Sollte sich aus technischen oder organisatorischen Gründen sowie höherer Gewalt herausstellen, dass der vom Veranstalter dem Standbetreiber zugewiesene Standplatz nicht besetzbar ist, ist der Veranstalter berechtigt, dem Standbetreiber eine vergleichbare Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind nicht möglich.
- Der Standbetreiber ist verpflichtet, das ihm anvertraute Areal täglich vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung gründlich zu **reinigen**, während des Tages in sauberem Zustand zu halten und den anfallenden Müll **fachgerecht zu entsorgen**, bzw. an den hierfür ausgewiesenen Sammelstellen zu deponieren. Der Standbetreiber hat das Areal nach Beendigung des Festes gründlich zu reinigen und in den ihm anvertrauten Zustand zu versetzen. Der **gesamte Müll** ist selbst zu entsorgen. Betreiber mit Speisenverkauf haben Sorge zu tragen, dass der Untergrund gegen Hitze, Verunreinigungen durch Fett oder ähnliche Stoffe ausreichend geschützt und abgedeckt wird. Der Veranstalter behält sich vor, entsprechende Beschädigungen oder Verunreinigungen des Geländes zu Lasten des Standbetreibers beseitigen zu lassen.
- Der Veranstalter legt die Orte für Sanitätsstationen, Wertstoffsammelplätze und Toiletten fest. Er wird dabei die Interessen der Vertragspartner nach Möglichkeit unterstützen.
- Anfallende **Abwässer** müssen ordnungsgemäß der Kanalisation zugeführt werden. Das Entsorgen auf Wegen, Plätzen, Rasen- oder sonstigen Grünflächen ist untersagt.
- Anfallendes **Altfett** ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Verwendung von **Plastik-Einweg-Geschirr und Plastikbesteck, sowie die Ausgabe von Plastiktüten** ist **nicht gestattet**. Es ist darauf zu achten, dass Speisen in wiederverwertbarem (Mehrweg-Geschirr) oder in zum Verzehr geeigneten Behältnissen abgegeben werden. Eine Ausnahme gilt für kleine Speisen und Imbisse, die in Servietten und/oder Papiertüten oder -tellern abgegeben werden können. Siehe auch **Merkblatt des Amtes für Abfallwirtschaft: [Merkblatt: Vorgaben zur Abfallentsorgung bei städtischen Veranstaltungen](#)**
- Die Abgabe der Getränke ist nur in Behältnissen erlaubt, auf denen ein **Mindestpfand in Höhe von 2,00 €** erhoben wird.
- Verzehrgutscheine**, die seitens des Veranstalters an Mitwirkende, Künstler, Hilfskräfte usw. ausgegeben werden, **sind** seitens des Standbetreibers zum aufgedruckten Wert in Ware einzulösen. Es müssen **pro** ausgegebener Ware auch **mehrere** Gutscheine angenommen werden. Die Verzehrgutscheine werden **vom Veranstalter zu 100% erstattet**. Der Standbetreiber hat die von ihm angenommenen Verzehrgutscheine **im Original** zusammen mit **einer ordentlichen Rechnung** (USt-Nr., Datum, Ware, Anzahl, USt in % und in Euro) bis spätestens **30. August 2019** beim Veranstalter (Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, Ziegelbräustraße 7, 85049 Ingolstadt) einzureichen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, die Verzehrgutscheine **nicht in Geldwert** auszuzahlen. Jedoch müssen **Differenzbeträge ausbezahlt** werden.
- Der Veranstalter übernimmt für die angemietete Standfläche, dort gelagerte Waren, Installationen usw. keinerlei **Haftung**, insbesondere nicht für Diebstahl. Jeder Standbetreiber haftet zudem für die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit seines Standes bzw. seiner Aufbauten und Betriebsgegenstände, auch für die Zeit des Ruhens des Betriebes.
- Zur **Vermeidung von Unfällen** sind Traversen, Beleuchtungskörper und Lautsprecherboxen doppelt gegen Herabfallen zu sichern. Um

Stolperstellen zu vermeiden sind Querungen von Kabeln und Versorgungsleitungen zusammenzufassen und verkehrssicher abzudecken. Für das entsprechende Material (z.B. Kabelbinder, Kabelbrücken etc.) hat der Standbetreiber zu sorgen.

26. Der Standbetreiber haftet auch für alle Schäden, insbesondere an Personen, die durch fahrlässiges oder unsachgemäßes Handeln durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen an seinem Stand oder in direktem Zusammenhang mit diesem verursacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch die errichteten Bauten oder den Betrieb von dritten Personen verursacht werden. Der Standbetreiber hat den Veranstalter von Schadensansprüchen Dritter freizuhalten. Der Standbetreiber hat dem Veranstalter den Abschluss einer entsprechenden (Betriebs-) Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme muss je Schadensereignis pauschal 1.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden betragen. **Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Vertrag beizulegen.**
27. Eine Gewähr, dass das „28. Ingolstädter Bürgerfest 2019“ tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen. Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles oder einer Verkürzung sind ausgeschlossen. Bei einem kompletten Ausfall des Bürgerfestes wird das bereits entrichtete Teilnahmeentgelt zurückerstattet.
28. **Flüssiggasgeräte und -anlagen** bedürfen nach dem Aufbau jedoch noch vor der Inbetriebnahme der Abnahme durch einen Fachbetrieb (Prüfbescheinigung eines Sachkundigen). Die Abnahme der Gasanlagen können z.B. die Firmen Landgraf OHG, Goethestraße 57, 85055 Ingolstadt (Tel. 0841/951 11 77) oder Herbert Pürzer, gasprüfung-bayern.de, Karl-Benz-Str. 1, 84048 Mainburg (Tel. 08751/84 38 17 oder 0177/251 49 33) übernehmen oder auch jeder andere Fachbetrieb.
29. Der Standbetreiber hat sich rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Bürgerfest) mit den genannten Firmen oder einem anderen Fachbetrieb in Verbindung zu setzen. Die Abnahmebescheinigung ist zu jeder Zeit am Stand bereitzuhalten. Der Betrieb der Gasanlagen ist erst nach Vorliegen dieser Abnahmebestätigung gestattet.
30. Es sind die allgemeinen vorbeugenden **Brandschutzvorschriften** zu beachten. Alle zur Standdekoration verwendeten Materialien und Stoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1). **Weitere Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz finden sich im Merkblatt vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz: [Merkblatt: Vorbeugender Brandschutz bei Veranstaltungen](#)**
31. Alle Elektroinstallationen müssen der DIN VDE 0100-600 (VDE 0100-600): 2008-06 (Installation in Feuchtbereichen) entsprechen und vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung abgenommen werden.
32. Für die Verwendung von **Flüssiggasgeräten** gelten folgende Auflagen: Im Umkreis von mindestens 1m um den Flüssiggasbehälter dürfen keine Öffnungen zu tieferliegenden Räumen sein; Kanaleinläufe usw. müssen dicht verschlossen werden. Der Flüssiggasbehälter (größer als 11 kg) muss in einem gut gelüfteten Blechschrank standsicher und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert aufbewahrt werden. Die maximale Lagermenge entspricht dem Tagesbedarf.
33. Die Benutzung von **offenen Feuerstätten, insbesondere Holzkohlegrills**, sind dem Veranstalter bis 4 Wochen vor dem Bürgerfest zu melden, der das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hierüber informieren muss.
34. An jedem Stand ist mindestens ein amtlich zugelassener und geprüfter **Feuerlöscher** mit 6l Wasser oder Wasser-/Schaumgemisch an zentraler Stelle griffbereit vorzuhalten. Bei der Verwendung von **Fritteusen oder ähnlichen Geräten** ist ein **Fettbrandlöscher** bereit zu halten. Die Wartung der Feuerlöscher können z.B. die Firmen Kiesel, Eichenstr. 22, 92318 Neumarkt (Tel.: 0175/555 40 19) und Brandschutz Seidl GmbH, Friedrichshofener Str. 1h, 85049 Ingolstadt (Tel.: 0841/885 438-0) oder jeder andere Fachbetrieb übernehmen.
35. Beim Verkauf von Getränken und Speisen sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, siehe **Merkblatt der Lebensmittelüberwachung**, einzuhalten: **[Merkblatt: Veranstaltungen mit Abgabe von Speisen und Getränken](#)**
36. Bei **Ausschank von Alkohol** ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Bürgerfestes beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Zimmer 313, Tel. 0841-305-1522, Fax 0841-305-1517, der **Antrag auf befristete Gestattung eines Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)** zu stellen: **[Antrag auf befristete Gestattung eines Gaststättenbetriebes § 12 GastG](#)**
37. Für die **Reisegewerbekarteninhaber** mit entsprechendem Eintrag (Ausschank von Alkohol) sind von der Gestattungspflicht befreit. Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Anzeige (§ 3 a BayGastV). Diese muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt erfolgen.
37. Für die **Stromversorgung** ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Die entstehenden Kosten hat der Standbetreiber direkt mit den Stadtwerken und der entsprechenden Elektrofirma abzurechnen. Für das Bürgerfest 2019 wurde die Firma **GMK Ingolstadt**, Am Konkordiaeiher 2, 85053 Ingolstadt, Tel. 0841/965650, Fax 0841/9656590, mit den Elektroarbeiten beauftragt, um die notwendigen Maßnahmen nach den jeweiligen Angaben des Standbetreibers durchzuführen. Die Anträge bei den Stadtwerken Ingolstadt sind über die Firma GMK zu stellen. Für den Warenmarkt erfolgt die Abrechnung der Stromversorgung über eine Pauschale direkt mit dem Veranstalter (siehe Entgelttabelle).
38. Für die **Wasserversorgung** ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Die entstehenden Kosten (Anschluss und Verbrauch) werden über eine Pauschale über den Veranstalter abgerechnet, der auch den Antrag bei den Stadtwerken Ingolstadt stellt (siehe Entgelttabelle). Anschlüsse, Verteiler, Schläuche etc. sind vom Standbetreiber selbst zu stellen und montieren.
39. Als Service bietet der Veranstalter einen **Ortstermin** am Bürgerfestgelände am **Montag, 01. Juli 2019** an. Hierbei muss der **entsprechende Strom- und Wasserbedarf direkt vor Ort beim Veranstalter** angemeldet werden.
40. Den Anweisungen des Veranstalters, des vom Veranstalter legitimierten Ordnungspersonals, der Polizei, des Rettungsdienstes, des THW sowie den Mitarbeitern der städtischen und staatlichen Behörden ist Folge zu leisten.
41. Die Betreiber der Bühnen sind für die Sicherheit verantwortlich. Bei Bühnenaufbau bitte **Merkblatt für die vorübergehende Verwendung von Räumen (§47 VStättV) Sonderveranstaltung und fliegende Bauten beachten: [Merkblatt für die vorübergehende Verwendung von Räumen §47 VStättV, Sonderveranstaltungen und Fliegende Bauten](#)**
42. Am **Freitag, 19.07.2019 ab 12 Uhr findet die Standabnahme** im Rahmen einer Begehung statt. Der Teilnehmer hat am Stand anwesend zu sein und die erforderlichen Unterlagen und Materialien bereit zu halten.
43. Über die **Zulassung** des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Veranstalter. Dieser kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.
44. **Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten:** mit der Teilnahme am Ingolstädter Bürgerfest und der damit einhergehenden Zustimmung zu diesen Veranstaltungsrichtlinien erteilt der Teilnehmer/Standbetreiber die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung der Veranstaltung steht. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, außer zum Zwecke der Bewerbung und Durchführung/Abwicklung der Veranstaltung. Mit der Zustimmung erteilt der Standbetreiber die Einwilligung zur Weiterverarbeitung der gemeldeten Aktivitäten an die lokalen Pressemedien sowie zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt und der Ingolstädter Veranstaltungs gGmbH. Der Teilnehmer/Standbetreiber versichert im Eigentum aller Rechte an Bildmaterial zu sein, das zur Bewerbung des Ingolstädter Bürgerfestes überlassen wurde und überträgt diese Rechte widerruflich an die Ingolstädter Veranstaltungs gGmbH. Nach EU-DSGVO 2016/679 können Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen und –soweit gesetzlich zulässig – deren Herausgabe und/oder Löschung verlangen. In diesem Fall bitten wir um eine kurze Nachricht per eMail an buergerfest@ingolstadt.de.

Stand: Dezember 2018